

Unterstützung durch Nachbarschaftshilfe

Handreichung für Pflegebedürftige

Unterstützung in der Häuslichkeit

- Sie sind pflegbedürftig und wünschen sich Unterstützung oder Gesellschaft im Alltag?
- Sie möchten Ihrer pflegenden Angehörigen oder Ihrem pflegenden Angehörigen zwischendurch eine kleine Auszeit ermöglichen?

Dann ist die Nachbarschaftshilfe genau das Richtige für Sie!

Eine Person, die nicht die (körperbezogene) Pflege übernimmt, aber stattdessen:

- Ihnen beim Einkauf hilft,
- Sie bei der Wohnungsreinigung unterstützt,
- Sie zu Terminen (Arzt/Ärztin/ Behörde etc.) begleitet,
- sich Zeit nimmt und gemeinsam mit Ihnen den Alltag gestaltet (spazieren gehen, Kaffee trinken, Begleitung zu einer kulturellen Veranstaltung etc.)

Voraussetzungen für Nachbarschaftshilfe §11 AnFöVO NRW

Die Nachbarschaftshelferin oder der Nachbarschaftshelfer:

- ist nicht mit Ihnen bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert,
- lebt nicht mit Ihnen im selben Haushalt,
- begleitet und entlastet **maximal zwei pflegebedürftige Personen** als Nachbarschaftshelferin oder Nachbarschaftshelfer¹,
- unterstützt Sie ehrenamtlich,
- hat an einem kostenfreien von den Pflegekassen anerkannten Nachbarschaftshelferkurs gemäß [§ 45 SGB XI](#) teilgenommen
- sind nicht die pflegende Person

¹steuerlicher Aspekt / [§ 3 Nr. 36 EStG](#)

Die Anerkennungsbedingungen für Unterstützungsangebote ergeben sich aus der Anerkennungs- und Förderungsverordnung (AnFöVO) und den Regelungen des SGB XI.

Seit dem 01.01.2024 wird die Anerkennung der Nachbarschaftshilfe einfacher. Um den Entlastungsbetrag nutzen zu können, müssen die Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer entweder nachweisen, dass sie

- an einem Nachbarschaftshelferkurs oder
- an einem Pflegekurs teilgenommen haben

oder

- bestätigen, dass sie das Informationsangebot der Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz kennen.

Was ist der Entlastungsbetrag?

Menschen mit Pflegegrad 1 bis 5 können über die Pflegeversicherung den sogenannten Entlastungsbetrag in Höhe von **125 Euro** monatlich in Anspruch nehmen.

Mit dem Entlastungsbetrag können unter anderem die Aufwände für Leistungen der Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer erstattet werden. Die Nachbarschaftshilfe ist geprägt vom Grundgedanken der Ehrenamtlichkeit. Ein „Entgelt“ oder „Stundenlohn“ für die Leistungen wird daher nicht gewährt. Gleichwohl können nachgewiesene Auslagen (z. B. für ein Fahrticket) monatlich bis zur Höhe des Entlastungsbetrages von 125 Euro erstattet werden. Zudem können die Leistungen auch im Rahmen einer pauschalen Aufwandsentschädigung erstattet werden – je nach Umfang der Tätigkeit monatlich maximal bis zur Höhe des Entlastungsbetrages.

Wie erhalten Pflegebedürftige den Entlastungsbetrag?

3

Sie oder Ihre pflegende Angehörige bzw. Ihr pflegender Angehöriger nehmen telefonisch Kontakt zur Pflegekasse (Krankenkasse) auf und teilen dieser mit, dass eine Nachbarschaftshelferin oder ein Nachbarschaftshelfer eingesetzt werden soll. Einige Pflegekassen senden dann ein Antragsformular zu. Der Entlastungsbetrag ist „zweckgebunden“, d. h. die Pflegekasse erstattet nur Leistungen, die tatsächlich im Monat von der Nachbarschaftshelferin oder dem Nachbarschaftshelfer erbracht wurden. Schreiben Sie oder Ihre Pflegeperson daher in einem Einsatznachweis auf, wann und wie die Unterstützung durch die Helferin oder den Helfer stattgefunden hat. Der Nachweis kann für jeden Monat bei der Pflegekasse eingereicht werden.